
Karl Toppel

Rechtsanwälte

Hans J. Kringers

Kölnerstr. 11 53111
Bonn Telefon:
0228/121212 Telefax:
0228/121211

08.10.2001

Toppel & Kringers, 53111 BONN, Kölnerstr. 11
An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

Eingang: 10.10.2001

50667 KÖLN

KLAGE

Des Herrn Peter Strohm, Donatstr. 112, 53175 Bonn,

Proz.Bev.: Rae Toppel und Kringers in Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, v.d. das Bundesamt für den Zivildienst, Sibille-Hartmann-Str.
2-6, 50969 KÖLN,

Beklagte,

wegen Einberufung zum Zivildienst. Namens und kraft

Vollmacht des Klägers werde ich beantragen:

1. Den Einberufungsbescheid des Bundesamtes vom 3.9.2001 und den Widerspruchsbescheid dieses Amtes vom 28.9.2001 aufzuheben.
2. Die Beklagte zu verpflichten, den Kläger für die Dauer des Dienstes beim Roten Kreuz vom Zivildienst freizustellen.
3. Hilfsweise.
die Beklagte zu verpflichten, den Kläger bis zum Abschluss seines Studiums zurückzustellen.
4. Äußerst hilfsweise.
die Beklagte zu verpflichten, den Kläger in seiner Firma unabhkömmlich zu stellen.
Des Herrn Peter Strohm, Donatstr. 112, 53175 Bonn,

Klägers,

Begründung:

Der am 2. April 1979 geborene Kläger wurde im Dezember 1998 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt.

Nachdem ihm mit Anhörungsschreiben vom 22. Mai 2001 die Einberufung für Anfang Januar 2002 angekündigt worden war, sprach er am 24. Juli 2001 persönlich bei dem Bun-

desamt für den Zivildienst vor und gab dort einem Herrn Doppier seine Absicht bekannt, sich für mindestens 6 Jahre zum Dienst im Roten Kreuz zu verpflichten. Herr Doppier erklärte unserem Mandanten, dass dies grundsätzlich noch möglich sei; der Kläger müsse nur dafür sorgen, dass die Verpflichtung bis spätestens Ende August 2001 erfolgt sein müsse, da dann ansonsten der Einberufungsbescheid erlassen werde.

Tatsächlich ist es dem Kläger dann gelungen, sich am 28. August 2001 beim DRK in Bonn zu verpflichten. Gleichwohl erließ die Beklagte dann unter dem 3. September 2001 unverständlicherweise einen Einberufungsbescheid zum 2. Januar 2001. Mit seinem Widerspruch wies der Kläger auf den Sachverhalt hin und führte außerdem weitere Gründe gegen die Einberufung an.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid des Bundesamtes für den Zivildienst vom 28. September 2001 als unbegründet zurückgewiesen.

Die in dieser Entscheidung vertretene Rechtsauffassung vermag ich nicht zu teilen. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des § 14 ZDG und ist deshalb von der Beklagten für die Dauer der Dienstleistung im DRK von der Ableistung des Zivildienstes freizustellen. Der Umstand, dass der Oberbürgermeister der Stadt Bonn der Verpflichtung erst am 14. September 2001 zugestimmt hat, ist für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 ZDG völlig unerheblich. Zum einen sind keinerlei Gründe dafür ersichtlich, warum die Zustimmung nicht sofort erteilt worden ist. Dem Kläger ist nämlich anlässlich seiner Verpflichtung von dem Beauftragten des DRK mitgeteilt worden, dass noch weiterer erheblicher Bedarf an Helfern bestehe. Zum anderen könnte die Verwaltungsbehörde es jeweils nach ihrem Willen verhindern, dass § 14 ZDG zum Tragen kommt, indem die Zustimmung schleppend bearbeitet wird.

Da der Kläger sich mithin rechtzeitig verpflichtet hat, sind die Klageanträge zu 1) und 2) begründet.

Darüber hinaus hätte der Einberufungsbescheid auch aus anderen Gründen nicht erlassen werden dürfen:

Zum Zeitpunkt der geplanten Einberufung wird der Kläger beinahe 2 Semester an der Fernuniversität Hagen erfolgreich Volkswirtschaft studiert haben. Da er äußerst fleißig ist, hat er schon jetzt den Kenntnisstand, den normalerweise ein Student erst nach drei Semestern aufweisen kann. Damit ist sein Studium weitgehend gefördert im Sinne des Wehrpflicht- bzw. Zivildienstrechts.

Schließlich ist der Klägernach wie vor an seiner Arbeitsstelle unentbehrlich. Die von meinem Mandanten bereits in seinem Widerspruch geschilderten Umstände liegen nach wie vor vor und haben sich sogar noch verschlimmert. Zum einen bereitet die Umstellung des Betriebs auf EDV nicht vorhersehbare technische Probleme und zum anderen fällt der einzige weitere Mitarbeiter, der neben dem Kläger das Bedienen der EDV-Anlage erlernen könnte, dadurch aus, dass er ab dem 2. Januar 2002 seinen Wehrdienst ableisten wird. Der Arbeitgeber des Klägers ist heute also dringender als je zuvor auf die Mitarbeit unseres Mandanten angewiesen, so dass auch insoweit die Einberufung eine unzumutbare Härte darstellt.

Im Hinblick auf den nahen Einberufungstermin wird um baldige Anberaumung eines Verhandlungstermins gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Toppel
Rechtsanwalt

Anlagen:

- Einberufungsbescheid
- Widerspruch
- Verpflichtungserklärung
- Widerspruchsbescheid

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENTST

Bundesamt für den Zivildienst, Postfach 520120, 50950 Köln

EINSCHREIBEN

Herrn Peter Strohm
Donatstr. 112
53175 Bonn

Gesch.-Z. II 4.52 - PK: 020479-S-32216

Köln, 03.09.2001

Einberufungsbescheid

Sehr geehrter Herr!

Nach dem vollziehbaren Musterungsbescheid stehen Sie für den Zivildienst zur Verfügung. Sie werden hiermit gem. §§ 19 und 24 des Zivildienstgesetzes (ZDG) zur Ableistung des Zivildienstes einberufen vom

02.01.2001 bis zum 31.10.2002.

Ihre Dienststelle ist das

**St. Sebastianus-Altenheim
Dorfstr.7, 53783 Eitorf**

Sie werden gebeten, sich am Dienstantrittstag bis 15 Uhr bei der o.g. Dienststelle zu melden. Der Zivildienst beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Dienstpflichtigen festgesetzt ist. Sie haben an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen und in der Ihnen von der Dienststelle zugewiesenen Unterkunft zu wohnen.

Wenn Sie diesem Einberufungsbescheid schuldhaft nicht folgen, können Sie disziplinarisch und u.U. gerichtlich wegen eigenmächtiger Abwesenheit oder Dienstflucht verfolgt werden. Außerdem werden Sie ggf. der o.g. Dienststelle polizeilich zugeführt.

Ein Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und befreit Sie nicht von der Pflicht zum Dienstantritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für den Zivildienst in 50950 Köln, Sibille-Hartmann-Str. 2 - 6 Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist wird bei schriftlicher Äußerung nur gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Widerspruchsfrist beim Bundesamt eingeht.

Hochachtungsvoll

Der Direktor
gez. Finkens

Peter Strohm
Donatstr. 112
53175 BONN

7.9.2001

An das
Bundesamt f.d.Zivildienst
Postfach 520120

50950 KÖLN

Eingang: 08.09.2001

Betr.:PK:020479-S-32216

Bezug: Ihr Einberufungsbescheid v. 3.9.2001

Sehr geehrte Herren!

Hiermit lege ich gegen den o.g. Einberufungsbescheid **Widerspruch** ein.

Bereits bei meiner Vorsprache am 24.7.2001 hatte ich Ihrem Mitarbeiter -Herr Doppier- mitgeteilt, dass ich mich um eine 6-jährige Verpflichtung beim Roten Kreuz oder einer ähnlichen Einrichtung bemühen würde, um auf diese Weise meinen Zivildienst abzuleisten. Am 28.8.2001 habe ich mich tatsächlich für 6 Jahre beim hiesigen Roten Kreuz verpflichtet. Die Papiere werden Ihnen noch unmittelbar von dort zugesandt. Da ich damit die Voraussetzung für eine Freistellung von der Ableistung des Wehrdienstes erfülle, gehe ich davon aus, dass Sie den Einberufungsbescheid aufheben werden.

Darüber hinaus kann ich noch weitere Gründe gegen eine Einberufung zum jetzigen Zeitpunkt anführen: Am 1.4.2001 habe ich ein Studium der Volkswirtschaft an der Fernuniversität Hagen aufgenommen. Ich habe bisher alle Scheine bestanden und werde zum vorgesehenen Einberufungszeitpunkt beinahe zwei von vorgeschriebenen sieben Semestern absolviert haben. Mein Studium ist dann weitgehend gefördert. Eine Unterbrechung würde mich auch deshalb sehr hart treffen, weil ich meine gesamte Freizeit für dieses Studium opfern muss.

Schließlich bin ich derzeit auch noch im Betrieb meines Arbeitgebers unabkömmlich. Ich arbeite in einem größeren Einzelhandelsgeschäft und bin dort der einzige Angestellte mit EDV-Kenntnissen. Gegenwärtig wird der gesamte Warenein- und Warenausgang auf EDV umgestellt. In den letzten Wochen hat mein Chef mich weitgehend für die Einarbeitung in die unterschiedlichen Programme freigestellt. Würde ich der Einberufung folgen müssen, wäre die Funktionsfähigkeit des Betriebes gefährdet, da sich keiner der übrigen Angestellten in der relativ kurzen Zeit ohne jede Vorkenntnisse in die EDV-Materie einarbeiten könnte. Mein Chef, der auch noch einen Antrag auf Unabkömmlichstellung einreichen wird, kann dies jederzeit bestätigen. Sie werden einsehen, dass ich im Hinblick auf die Gesamtumstände derzeit keinen Zivildienst leisten kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Peter Strohm

DEUTSCHES ROTES KREUZ
-Ortsverein Bonn-
Aumann-Str. 76
53113 Bonn

V e r p f l i c h t u n g s e r k l ä r u n g

Hiermit verpflichte ich mich, mindestens 6 Jahre lang Dienst im Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Bonn zu leisten.

Ich verpflichte mich ferner, die Grundsätze des Roten Kreuzes zu achten und sein Ansehen zu fördern, Satzungen und Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes gewissenhaft zu beachten und die mir übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen.

Meine Verpflichtung erstreckt sich ausdrücklich auch auf den Einsatz im Katastrophenschutz.

Bonn, den 28.8.2001 (Tag des Eintritts in das DRK)

gez. Peter Strohm

aufgenommen: gez. Sonntag
Rotkreuzbeauftragter

Stadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
32-2/384563

Der vorstehenden Verpflichtung wird gem. § 14 Abs. 1 ZDG hiermit zugestimmt.

Bonn, den 14.09.2001
Im Auftrag
gez. Maier-Volls

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENTST

Bundesamt für den Zivildienst, Postfach 520120,50950 Köln

EINSCHREIBEN

Herrn Peter Strohm
Donatstr. 112 53175
Bonn

Gesch.-Z. II 4.52 - PK: 020479-S-32216

Köln, 28.09.2001

Betr.: Mein Einberufungsbescheid vom 03.09.2001

Bezug: Ihr Widerspruch vom 07.09.2001

Widerspruchsbescheid

Auf Ihren o.g. Widerspruch gegen meinen Einberufungsbescheid ergeht folgender

Bescheid:

Der Widerspruch wird auf Ihre Kosten zurückgewiesen.
Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Als anerkannter Kriegsdienstverweigerer sind Sie verpflichtet, Zivildienst zu leisten. Mit Bescheid vom 03.09.2001 wurden Sie deshalb in das St. Sebastianus Altenheim nach 53783 Eitorf einberufen. Dagegen richtet sich Ihr Widerspruch, zu dessen Begründung Sie im wesentlichen vortragen, Sie hätten sich vor Erhalt des Einberufungsbescheides beim Roten Kreuz als Helfer im Katastrophenschutz verpflichtet.

Ihr Widerspruch ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Nach § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes (ZDG) werden Dienstpflichtige, die sich mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für mindestens 6 Jahre zum Dienst im Zivil- oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie in dem entsprechenden Dienst mitwirken. Diese Voraussetzungen erfüllen Sie nicht, weil mir im Zeitpunkt des Erlasses des Einberufungsbescheides die Zustimmung des zuständigen Oberstadtdirektors in Bonn zu Ihrer Verpflichtung nicht vorlag. Diese Behörde hat die Zustimmung erst am 14.09.2001 erklärt. Allein die bloße Verpflichtung eines Dienstpflichtigen erfüllt jedoch die Voraussetzungen für die genannte Ausnahme von der Pflicht zur Ableistung des Zivildienstes nicht.

Insbesondere auch im Interesse der Gleichbehandlung aller Wehr- bzw. Zivildienstpflichtigen in vergleichbaren Fällen ist Ihr Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Die übrigen Ausführungen in Ihrem Widerspruch berühren die Rechtmäßigkeit meines zuvor erlassenen Einberufungsbescheides nicht.

-2-

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Einberufungsbescheid und diesen Widerspruchsbescheid kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz 50667 Köln

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte und der Streitgegenstand bezeichnet werden.

Hochachtungsvoll Im

Auftrag gez.

Weinberg

BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENTST

Bundesamt für den Zivildienst, Postfach 520120,50950 Köln

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz 50667
KÖLN

Gesch.-Z. II 4.52 - PK: 020479-S-32216

Köln, 09.11.2001

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Strohm./. Bundesamt für den Zivildienst
Az.: 8 K 5765/01

beantrage ich für die Beklagte,
die Klage abzuweisen.

Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht die Zivildienstausnahme des § 14 ZDG nicht zur Seite, weil seine Verpflichtung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Über die von dem Kläger erwähnte Vorsprache in meinem Hause hat der zuständige Sachbearbeiterfolgenden Vermerk angefertigt:

„Ich habe S. nachdrücklich darauf hingewiesen, dass er seit dem 22.5. Zeit gehabt hätte, sich zu verpflichten. Ich habe ihm erläutert, dass ich bis Ende August definitiv wissen müsse, ob eine Verpflichtung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgt sei, da bis dahin die Personalplanung für Einberufungen bis zum Ende des 1. Quartals 2002 abgeschlossen sein müsse. Ansonsten könnten Zivildienstplätze nicht besetzt werden, was sowohl den Zivildienststellen als auch anderen Zivildienstleistenden nicht zugemutet werden könne. Außerdem habe ich erwähnt, dass neben der Verpflichtungserklärung auch die Zustimmung der zuständigen Behörde notwendig sei.“

Nach diesen eindeutigen Hinweisen konnte bei dem Kläger kein Zweifel darüber bestehen, dass bis Ende August d.J. alle Voraussetzungen für eine wirksame Verpflichtung im Katastrophenschutz vorliegen mussten. Gleichwohl hat er noch die Zeit bis zum 28. August 2001 verstreichen lassen, ehe er sich an das Rote Kreuz gewandt hat. Er hat es sich somit allein selbst zuzurechnen, wenn die Zivildienstausnahme des § 14 ZDG nunmehr nicht zu seinen Gunsten eingreift.

Unter Bezugnahme auf meinen Widerspruchsbescheid, dessen Inhalt ich auch zu Gegenstand meines Vorbringens mache, weise ich noch einmal darauf hin, dass nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers die Wirkungen des § 14 ZDG erst dann eintreten, wenn mir die Zustimmungserklärung der zuständigen Behörde vorliegt. Diese ist hier erst am 21. September und damit lange Zeit nach Zustellung des Einberufungsbescheides eingegangen.

Ein Eingehen auf die übrigen Ausführungen in der Klageschrift erübrigt sich schon deshalb, weil hierzu entsprechende Anträge nicht gestellt wurden, keine Entscheidungen ergangen sind und auch ein Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt wurde. Auch liegt mir ein Vorschlag der zuständigen Stelle zur UK-Stellung des Klägers bis heute nicht vor. Insoweit ist die Klage bereits offensichtlich unbegründet.

Zwei Durchschriften sowie meine Verwaltungsvorgänge sind beigelegt.

Im Auftrag gez.
Weinberg

Öffentliche Sitzung
des Verwaltungsgerichts

Köln, den 20.12.2001

Anwesend:

Vors. Richterin am VG
Dr. Sommer
Richter am VG
Hirsch
Richterin am VG
Saalfeld
ehrenamtliche Richterin
Harms
ehrenamtlicher Richter
Samtlebe

Verwaltungsrechtssache
Stroh gegen Bundesamt f.d.
Zivildienst

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

1. für den Kläger: niemand
2. für die Beklagte:
RR'in z.A. Sorge unter Bezug-
nahme auf die hinterlegte
Generalterminsvollmacht

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Mit der Vertreterin der Beklagten wird die Sach- und Rechtslage erörtert. Sie beantragt,

die Klage abzuweisen. Die

Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück und wird im Anschluss daran eine Entscheidung verkünden.

gez. Dr. Sommer

gez. Teipe

Vermerk für den Bearbeiter:

Die Entscheidung des VG Köln ist zu entwerfen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung.

Hält der Bearbeiter die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht für erforderlich, so ist zu unterstellen, daß diese durchgeführt wurde und ohne Ergebnis geblieben ist.

Die Oberbürgermeisterin Bonn ist hier die für die Zustimmung nach § 14 ZDG zuständige Behörde.

Ein Streitwertbeschluss ist entbehrlich.

Kommt der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der er zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er die materielle Rechtslage in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Auf die Hilfsanträge ist in jedem Fall einzugehen.